

Satzung der Gemeinde Trollenhagen über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) vom 08. Juni 2004 (GVBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 690, 712) und der §§ 28 und 50 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. M-V S. 323, 324)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Trollenhagen** vom 19.10.2011 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Reinigungspflichtige Straßen

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen (Straßen, Wege und Plätze) sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Reinigungspflichtig ist die Gemeinde **Trollenhagen**. Sie betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe des § 4 übertragen wird.

Die Reinigung umfasst die allgemeine Säuberung und die Durchführung des Winterdienstes.

§ 2 – Straßenverzeichnis und Reinigungsklassen

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen mit der Zuordnung zu den Reinigungsklassen.

§ 3 – Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.

Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße. Dazu gehören auch selbständige Radwege sowie Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, Parkplätze, Parkstreifen, Haltebuchten und Sicherheitsstreifen.

Gehwege sind Straßenteile und Platzflächen, die von der Fahrbahn abgesetzt sind und der Benutzung durch Fußgänger/innen dienen.

Die Reinigung beinhaltet die Beseitigung von Unrat, Verschmutzungen und Wildkräutern, die die Hygiene oder das Gemeindebild nicht unerheblich beeinträchtigen, insbesondere Papier, Zigarettenschachteln und Ansammlungen von Zigarettenskippen, oder die eine Gefährdung des Verkehrs darstellen, wie beispielsweise Laub und Blüten.

Die Entfernung ist notwendig, um Pflasterungen und Beläge vor Zerstörung zu schützen.

Sie beinhaltet auch den Winterdienst gemäß dieser Satzung.

1. Die allgemeine Säuberung erfolgt auf den nachfolgend genannten Straßenteilen:

- a. Gehwege
- b. begehbare Seitenstreifen
- c. Radwege
- d. Rinnsteine
- e. Fahrbahnen
- f. Trenn- , Rand- , Seiten- , Sicherheitsstreifen, auch soweit sie als unselbstständige Grünanlagen angelegt sind
- g. Grünflächen, Parkflächen (Parkstreifen, Parkspuren) innerhalb der Straßenanlage
- h. Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel
- i. Querungshilfen

2. Die Satzung beinhaltet ebenfalls den **Winterdienst** (Schneeräumung) auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege / Querungshilfen und der besonders gefährlichen und verkehrswichtigen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist, des Weiteren Zugänge zu Anschlüssen für Feuerlöscheinrichtungen und Hydranten (Streu- und Räumpflicht).

3. Weiterhin ist die Schnee- und Glättebeseitigung an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel durchzuführen.

4. Auf Radwegen erfolgt grundsätzlich kein Winterdienst,

5. Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 4 dieser Satzung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

6. Die Reinigung wird den Grundstückseigentümern/innen nach Maßgabe des § 4 dieser Satzung übertragen.

§ 4 – Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Grundsätze

Die Reinigungspflicht umfasst die allgemeine Säuberung und den Winterdienst.

In der Anlage zu dieser Satzung sind alle Straßen mit ihrer Zuordnung zu einer Reinigungsklasse aufgeführt, in denen die Gemeinde Leistungen erbringt.

Werden Straßen oder Straßenabschnitte innerhalb der geschlossenen Ortslage, die im anliegenden Straßenverzeichnis nicht aufgeführt sind, dem öffentlichen Verkehr gewidmet, wird die Reinigungspflicht den Anliegern ab dem Tag nach Bekanntgabe der Widmung im Amtsblatt der Gemeinde auferlegt.

Sind die Anlieger/innen beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des - im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten - ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet. Dies gilt auch im Wendehammer.

(2) Allgemeine Säuberung

Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

1. In der Reinigungsklasse 1 (14 tägige Reinigung)

- a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
Radwege, Trenn- , Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.

In der Reinigungsklasse 2 (14 tägige Reinigung)

- b) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, der Verbindungs- und Treppenwege und des markierten Teils des Gehweges, der durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden darf.
Radwege, Trenn- , Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teil des Straßenkörpers.
- Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten
 - die Hälfte der Fahrbahn

2. Die allgemeine Säuberung folgender Straßenteile wird **nicht** auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

a) Reinigungsklasse 3

- 14 tägige Reinigung der Fahrbahn

b) Reinigungsklasse 4

- 14 tägige Reinigung der Fahrbahn

3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden, sondern sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Krafträder, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf der Straße oder Straßenteilen abgestellt werden.
4. Belästigende Staubentwicklung ist bei der Reinigung zu vermeiden.

(3) Winterdienst

1. In den **Reinigungsklassen 1 und 2** wird die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke übertragen:

Reinigungsklasse 1

a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keine Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

- 14-tägige Reinigung der Gehwege
- Winterdienst auf Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 18.00 Uhr

Reinigungsklasse 2

Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie die Verbindungs- und Treppenwege. Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keine Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist.

b) die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen

- 14-tägige Reinigung der Gehwege und Fahrbahn, Fahrbahnrippen und Bordsteinkanten
- Winterdienst auf Fahrbahnen und Gehwegen im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 18.00 Uhr

2. In den **Reinigungsklassen 3 und 4** sowie an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel wird die Verpflichtung zur Schnee- und Glättebeseitigung auf die Eigentümer der anliegenden Grundstücke **nicht** übertragen.

Auf Parkplätzen und im Bereich von Haltestellen und Fahrgastunterständen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

Reinigungsklasse 3

- Winterdienst auf Fahrbahnen und an Haltestellen des ÖPNV im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen von 6.00 bis 20.00 Uhr

Reinigungsklasse 4

- Winterdienst auf der Fahrbahn im Rahmen des § 50 StrWG M-V, täglich von 6.00 bis 22.00 Uhr

-Winterdienst auf Gehwegen und an Haltestellen des ÖPNV im Rahmen des § 50 StrWG M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr, Samstag und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 18.00 Uhr

3. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt vorzunehmen:
- a) Gehwege, einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege, sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderliche Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Schnee ist bis 7.00 Uhr bei Zuständigkeit der Gemeinde zu entfernen. in der Zeit **von 7.00 – 20.00 Uhr** unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
 - c) Glätte ist in der der Zeit **von 7.00 – 20.00 Uhr** unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 7.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden.
 - d) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Reinigungspflichtigen angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen.
Es ist untersagt, Schnee und Eis auf die Straßen zu verbringen.
 - e) Die Schneeräumung und die Schnee- und Glättebeseitigung ist entsprechend § 50 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz M-V, Montag bis Freitag in der Zeit von **7.00 bis 20.00 Uhr**, Samstag, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit **von 8.00 bis 18.00 Uhr** soweit durchzuführen, wie es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
 - f) Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
4. Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht (allgemeine Säuberung und Winterdienst)
- a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

5. Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflichten persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
6. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht und nachgewiesen ist.
7. Eine zusätzliche Reinigung durch die Gemeinde befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.

§ 5 – Außergewöhnliche Verunreinigungen von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 6 – Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohneigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§ 7 – Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Reinigungspflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in § 4 dieser Satzung genannten Straßenflächen nicht in erforderlichem Umfang oder in der

erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, vom Schnee räumt und mit geeigneten abstumpfenden Mitteln streut und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i. V. m. § 50 StrWG M-V verletzt, handelt ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG M-V mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 – Ersatzvornahme

Kommt ein Reinigungspflichtiger seiner Reinigungspflicht nicht in dem in den §§ 3 und 4 dieser Satzung beschreibenden Umfang nach, kann die **Gemeinde Trollenhagen** die Reinigung nach vorheriger schriftlicher Aufforderung auf dessen Kosten durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 9 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 17.01.2001 der **Gemeinde Trollenhagen** außer Kraft.

Trollenhagen, den 20.12.2011



P. Entaler
Bürgermeister

Die Satzung wurde mit Schreiben vom 23.11.11... dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische- Seenplatte, als Rechtsaufsichtsbehörde, angezeigt.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens-oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-oder Bekanntmachungsvorschriften. Der Bürgermeister erhält die Ermächtigung, diese Satzung nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, als Rechtsaufsichtsbehörde, öffentlich bekannt zu machen.

Straßenverzeichnis und Zuordnung zu den Reinigungsklassen

| Straßenname | Reinigungsklasse | Klassifizierung |
|-----------------------------------|------------------|-------------------|
| Trollenhagen | | |
| Flughafenstraße | 3 | KMST 36 |
| Industriepark (Umgehungsstraße) | 3 | Gemeindestraße |
| Kirchstraße (Ortsdurchfahrt) | 3 | KMST 36 |
| Kirchstraße | 2 | KMST 36 |
| Buchhofer Straße (Ortsdurchfahrt) | 3 | KMST 36 |
| Buchhofer Straße | 2 | |
| Birkenweg | 2 | Gemeindestraße |
| Otto-Lilienthal-Straße | 2 | Gemeindestraße |
| Rotdornweg | 2 | Gemeindestraße |
| Am Kußberg | 2 | Gemeindestraße |
| Am Anger | 2 | Gemeindestraße |
| Am Weiher | 2 | Gemeindestraße |
| Hellfelder Straße | | Gemeindestraße |
| Gewerbepark | | Gemeindestraße |
| Am Park | 2 | ET: Herr Suchalla |
| Süd | | Bundeswehr |
| Buchhof | | |
| Buchhof (Ortsdurchfahrt) | 3 | KMST 39 |
| Buchhof | 2 | KMST 39 |
| Buchhof (Buswendeschleife) | 3 | Gemeindestraße |
| Podewall | | |
| Dorfstraße | 2 | Gemeindestraße |
| Wiesenweg | 2 | Gemeindestraße |
| Fuchsberg | 2 | Gemeindestraße |
| Waldstraße | 2 | Gemeindestraße |
| Igelweg | 2 | Gemeindestraße |
| Adebahrweg | 2 | Gemeindestraße |
| Hasensteig | 2 | Gemeindestraße |
| Dachsweg | 2 | Gemeindestraße |
| Feldstraße | Außenbereich | |
| An der Chaussee | Außenbereich | |